

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins Leipziger Musikalienhändler.

Dr. Max Abraham (C. F. Peters). — Carl André (Offenbach a. M.) (Joh. André). — E. Astor (J. Rieter-Biedermann). — William Auerbach. — Richard Bauer. — Paul Beyer. — Otto Dietrich (Wilhelm Dietrich). — B. Dörffel (Alfred Dörffel). — P. Edelmann (P. Edelmann & Co.). Ernst Eulenburg. — Reich. G. F. Fleischer (Alfred Dörffel). — Otto Forberg (vorm. Thiemer's Verlag). — Rob. Max Forberg (Robert Forberg). — E. W. Fripsch. — Emil Gründel. — Ludwig Gurkhaus und Otto Felix Gurkhaus (Friedrich Kistner). — Dr. Oskar von Hase (Breitkopf & Härtel). — Georg Hering. — Max Hesse. — Frz. Alb. Jost (Leudart's Musik-Sortiment). — Otto Junne (Brüssel) (Schott frères Musik-Sortiment). — A. Kabatel. — Bernhard Klemm und Oswald Klemm (Dresden) (C. A. Klemm). — Carl Kliner. — C. F. Leede. — Alb. Licht, (Hans Licht). — G. Lichtenberger (A. G. Lichtenberger's Musikalienhandlung). — Bernhard Liebisch. — Rich. Linnemann (C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung). — E. Lucius. — D. Merseburger (Carl Merseburger). — Richard Nothe. — Martin Oberdörffer. — M. Oelsner. — P. Pabst. — K. Peiser (Gebr. Hug). — Hans Clem. Peters (H. Peters & Co.). — Heinrich Peterfen. — Franz Radestock. — Peter Rent. — Alb. Röhling (Friedrich Hofmeister). — Carl Rühle (vorm. P. J. Tonger). — Heinr. Ad. Rüppel (J. Schubert & Co.). — Const. Sander (J. C. C. Leudart's Verlag). — Mart. Sander (Leudart's Musik-Sortiment). — Edw. Schneider (J. H. Kobolsky). — Fritz Schubert. — Oscar Schwalm (C. F. Kahnt's Nachf.). — Bartholf Senff. — Theodor Steingraber. — Edmund Stoll. — Wilh. Herm. Voigt (Heinrich Matthes). — Wilhelm Volkmann (Breitkopf & Härtel). — Jul. Heinrich Zimmermann.

Firmen, welche nicht stimmberechtigt sind, jedoch die Vereinsjahre anerkannt haben.

A. Berger (Serig'sche Buchhandlung). — Rudolph Brinkmann. — Central-Buchhandlung. — Diez & Zieger. — P. Ehrlich — Otto Emmerling. — Friedr. Fleischer (Carl Friedr. Fleischer). — Gustav Fod. — Otto Friedlein. — Emil Graefe. — Emil Grude. — J. A. Guptschbauch. — Hinrich'sche Buchhandlung. — Otto Klemm (Sortiments-Buchhandlung). — Georg Lingke. — Alfred Lorenz. — Hugo Lorenz. — Julius Wilde. — Rich. Müller. — Franz Dyne. — Carl Otho. — L. Peudert. — Heinrich Pfeil. — Rob. Ravenstein (J. B. Klein's Kunst- und Buchhandlung). — L. Rohn. — Siegismond & Volkering. — Th. Stauffer. — F. Whistling. — Zangenberg & Himly.

Buchhändlerische Rechtsliteratur.

III. *)

Koller, W., Regierungsrat im Königl. Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874. Unter Berücksichtigung der auf das Preßwesen bezüglichen Bestimmungen sonstiger Reichsgesetze und der Landesgesetze, sowie mit Benützung der Ergebnisse der Rechtsprechung und der Litteratur erläutert. 264 S. Nördlingen 1888, C. H. Beck'sche Buchhandlung. Preis kartoniert: 3 M.

Das Erscheinen eines neuen Werkes über unser Reichs-Preßrecht ist bei der außerordentlichen Seltenheit solcher Vorkommnisse für den kleinen Kreis derjenigen, welche sich eingehender mit der wissenschaftlichen Verfolgung dieser Disciplin beschäftigen, gewissermaßen ein Ereignis. Seit drei Jahren hatte der Gegenstand geruht, eine bei der Mühseligkeit unserer Kommentatoren und Buchhändler fast unerklärliche Thatsache.**) Das Jahr 1885 hatte uns die zweite Auflage des großen v. Schwarzeschen Kommentars (Stuttgart, Ferd. Enke), die treffliche kleine v. Mangoldt'sche Handausgabe (Leipzig, mit Jahreszahl 1886, Kossberg'sche Buchhandlung. Diese Ausgabe scheint Koller nicht zu kennen) und eine Monographie gebracht: Honigmann, die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach dem Reichsgesetz über die Presse (Breslau, W. Koebner). Im Vorjahre erschien nun das Kollersche Buch auf dem Plan.

*) Die nachstehende Besprechung ist einem, der »Berliner Buchhändler-Gesellschaft« von dem Unterzeichneten erstatteten Referat entnommen.

**) Den Herren Verlegern sei hiermit die Anregung unterbreitet, einen allen Anforderungen der Jetztzeit, besonders in juristischer Beziehung, entsprechenden Kommentar des Urheberrechtsgesetzes betr. die Werke der Kunst zu veröffentlichen. Ein solches Werk wird schon lange und mit Sehnsucht in den beteiligten Kreisen erwartet. Die kleine, anerkennenswerte Schrift von Grünwald: »Das Urheberrecht auf dem Gebiete der bildenden Kunst und Photographie« (Düsseldorf 1888. Ed. Liesegang's Verlag) entspricht nicht höher gestellten Anforderungen der Wissenschaft und Praxis.

Die Kollersche Ausgabe war ursprünglich als ein mit erläuternden Anmerkungen zu versehenem Text in Angriff genommen, wuchs jedoch dem Bearbeiter unter seiner Feder zu einem Kommentare aus, und nicht zum Schaden des Buches. Während die Kommentare von Berner, v. Schwarze, Marquardsen und Thilo mehr teils dem didaktisch-theoretischen (Berner), teils dem rein wissenschaftlichen, teils dem forensischen Zwecke zuneigen, von Liszt dagegen in seinem Werke »Das deutsche Reichs-Preßrecht« die für den vorliegenden Gegenstand wenig empfehlenswerte Form einer systematischen Darstellung wählte, ist die Kollersche Ausgabe, ähnlich wie seiner Zeit v. Mangoldt's Werkchen, ihrer ganzen Anlage nach auf den praktischen Zweck gestellt zur Benützung für Juristen und alle diejenigen, welche sich berufsmäßig mit der Presse beschäftigen und deshalb an der Kenntnis des Preßrechts, sowie des jeweiligen Standes der Rechtsprechung in preßrechtlichen Fragen ein Interesse haben müssen. Ein solches praktisches Interesse hat auch der deutsche Buchhandel in hohem Maße an dem Reichs-Preßrecht und dessen immer noch zu wenig verbreiteter Kenntnis, und aus diesem Grunde sei ihm die Kollersche Ausgabe warm empfohlen. Die Ausgabe beschränkt sich nicht auf das Preßgesetz allein, sondern zieht alle auf das Preßwesen bezüglichen Reichs- und Landesgesetze in den Kreis ihrer Erörterung und bringt insbesondere die gesamte bis zum Erscheinungstage vorliegende Rechtsprechung — in erster Reihe hier diejenige des Reichsgerichtes — in erschöpfender und übersichtlicher Weise zur Darstellung. Es ist dies um so willkommener, als gerade in den letzten Jahren zahlreiche wichtige das Preßrecht betreffende Entscheidungen gefallen sind.

Nach einer kurzen historischen Einleitung, in welcher der Verfasser selbst auf das in dem Bernerschen »Lehrbuch des deutschen Preßrechts« enthaltene Muster einer solchen hinweist, beginnt die eigentliche Kommentierung der einzelnen Paragraphen in legaler Anordnung. Hinsichtlich der hier sich vorfindenden Erläuterungen kann ich auf die Weißbach'sche »Buchhändler-Akademie«, (Band III, S. 51—64, 161—171. Weimar 1886) hinweisen, wo in ausführlicher Darlegung mein Standpunkt gegenüber den Hauptfragen des Preßrechtes entwickelt ist*) Es seien daher nur kurz hier die für den Buchhandel wichtigen Erläuterungen Kollers angeführt, soweit sie sich auf preßrechtliche Streitfragen beziehen.

Mit Recht bemerkt Koller beim § 2, daß sich das Preßgesetz beziehe nicht nur auf Flächeerzeugnisse, sondern auch auf plastische, mit Schrift oder bildlicher Darstellung versehene Erzeugnisse, soweit sie durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigt sind (z. B. Denkmünzen u.; anderer Meinung: v. Mangoldt). Richtig ist auch Kollers Ausführung, daß nur die »Vervielfältigungen des Gedankens« dem Preßrecht unterstellt sind (anders: v. Schwarze, v. Mangoldt; richtig: Berner, v. Liszt). Das Vorlesen einer Druckschrift ist nicht eine dem Preßgesetz unterstellte Verbreitung dieser selbst (richtig: Koller, v. Mangoldt, Berner, v. Liszt, Marquardsen, anders: v. Schwarze). Koller teilt die irrümliche Ansicht des Reichsgerichtes, daß die bedungene Ablieferung der ersten Freieremplare seitens des Verlegers an den Verfasser bereits ein Akt der Verbreitung sei. Falsch interpretiert Koller durch eine sehr gewagte Logik in das Preßgesetz den Begriff einer »nicht öffentlichen Verbreitung« mit der Begründung hinein, das Preßgesetz spreche an einzelnen Stellen von einer »öffentlichen Verbreitung«, an anderen nur von »Verbreitung«. Darum müsse es auch eine »nicht öffentliche Verbreitung« im Sinne des Preßgesetzes geben. Bei den betreffenden Stellen handelt es sich jedoch nur um ein leichtes Redaktionsversehen, um eine Tautologie. Alle Kommentatoren sind mit Recht anderer Ansicht als Koller: Von dem Augenblicke an, wo der von dem Verbreitenden ins Auge genommene, selbst

*) Ueber die preßrechtliche Regelung der Pflichteremplarangelegenheit vgl. meine Aufsätze im Börsenblatt, Jahrgang 1887, Nr. 218 und 222.